jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/27 4Ob396/84, 4Ob33/89, 4Ob7/96, 4Ob91/00m, 4Ob119/06p, 4Ob26/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1984

Norm

MSchG §33a

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 33 a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden. Auch hier ist vielmehr in jedem Einzelfall das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke gegenüber dem Zweck der Einführung des Gebrauchszwanges (Benutzungszwanges) abzuwägen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 396/84
  Entscheidungstext OGH 27.11.1984 4 Ob 396/84
  Veröff: ÖBl 1985,67 = GRURInt 1986,135
- 4 Ob 33/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 33/89
  Vgl auch; Beisatz: Bürgerbräu (T1)
- 4 Ob 7/96
  Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 7/96
  Beisatz: Die Konkretisierung des im § 33 a Abs 1 MSchG verwendeten unbestimmten Begriffes des "Gebrauches in angemessenem Umfang" hat der Gesetzgeber der Lehre und Rechtsprechung überlassen. Im Zweifel ist einer Auslegung der Vorzug zu geben, die an den Gebrauch der Marke keine allzu hohen Anforderungen stellt. (T2)
  Veröff: SZ 69/38
- 4 Ob 91/00m
  Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 91/00m
  Auch; nur: Die Bestimmung des § 33 a MSchG ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besonders rigoros im Sinne einer möglichst weitgehenden Löschung von nicht benutzten Marken anzuwenden. (T3)
- 4 Ob 119/06p
  Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 119/06p
  nur T3
- 4 Ob 26/18d
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 26/18d
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0066797

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at